

Besonders ausgeprägt sind Notwendigkeit, Inhalt, Formen und Methoden des Zusammenwirkens der Gerichte mit den zuständigen Leitern sowie den Kollektiven bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der besonderen Pflichten Jugendlicher und der Strafaussetzung auf Bewährung. Die wirksame Zusammenarbeit ist eine grundlegende Bedingung für eine erfolgreiche Verwirklichung dieser Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Der Begriff des für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiters steht hier und im folgenden - in Übereinstimmung mit der Terminologie des 8. Kapitels der StPO — für den längeren Ausdruck „Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen“.

14.3. Die Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

In diesem Stadium des Strafverfahrens obliegen dem Gericht drei voneinander zu unterscheidende *Aufgaben*. Das Gericht ist zuständig für

- die *Einleitung der Durchsetzung aller gerichtlichen Entscheidungen* in Strafsachen (§ 340 Abs. 2 StPO) und die *Benachrichtigung* bestimmter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen vom Ausgang des Strafverfahrens (§§ 7—11 der 1. DB zur StPO) ;
- die *Verwirklichung bestimmter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* (§ 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO, §§ 12—25 der 1. DB zur StPO) ;
- den *Erlaß von Entscheidungen* bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 357 Abs. 1 StPO).

Die Erfüllung dieser Aufgaben verlangt von Richtern und Schöffen, Sekretären und anderen Mitarbeitern des Gerichts großes Verantwortungsbewußtsein und ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft. Das Gericht leistet hiermit einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten.

14.3.1. Die Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen und die Benachrichtigung vom Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens

Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

Als dasjenige Organ der Strafrechtspflege, das über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entscheidet, hat das Gericht auch die Durchsetzung seiner Entscheidungen einzuleiten. Die Zuständigkeit des *Gerichts* für diese Aufgabe gewährleistet ein rationelles und zügiges Verfahren bei der Einleitung der Strafenverwirklichung.

Um die Durchsetzung seiner Entscheidungen einzuleiten, hat das Gericht in der